

## Falllösung Frühlingssemester 2024

### «GeneGuardian Diagnostics GmbH»

Prof. Dr. Thomas Jutzi

Aufgeschaltet am Montag, 22. April 2024

**Bitte lesen Sie die nachfolgenden Ausführungen sorgfältig und aufmerksam durch:**

Falls Sie sich für diese Falllösung entscheiden, hat eine Anmeldung über KSL zu erfolgen. Dazu müssen Sie sich im KSL ([www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch)) mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie die KSL-Nr. 433748 und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion «Aufnehmen in Planung»). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist (22. April 2024), können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Die Anmeldefrist beginnt am **22. April 2024** und endet nach **3 Tagen (25. April 2024)**.

Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Melissa Ramseier, [melissa.ramseier@unibe.ch](mailto:melissa.ramseier@unibe.ch)). Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe **berechtigt und verpflichtet**. Nach der Anmeldung kann ein Rückzug nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch an das Dekanat).

Eine Fristverlängerung im Krankheitsfall ist aus Gleichbehandlungsgründen ausgeschlossen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Bei Krankheit bestehen einzig folgende Möglichkeiten:

- Die Arbeit wird innerhalb der vorgegebenen Frist zur Bewertung eingereicht;

Die Einreichung der schriftlichen Falllösung erfolgt entweder persönlich<sup>2</sup> oder per Post an: Universität Bern, Institut für Wirtschaftsrecht, Herr Rechtsanwalt Jean Philippe Fahrni, Schanzeneckstrasse 1, Büro D 327, 3012 Bern und in elektronischer Form (Word- und PDF-Datei) an [jean.fahrni@unibe.ch](mailto:jean.fahrni@unibe.ch). **Abgabetermin** ist der **Montag, 13. Mai 2024**<sup>3</sup>.

Beachten Sie die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSL RW]) vom 21. Juni 2007; mit Änderungen vom 14. Mai 2009 und 22. Mai 2014;<sup>4</sup>
- Leitfaden für die formellen Anforderungen von Seminararbeiten, Falllösungen und Masterarbeiten am Lehrstuhl von Prof. Dr. Thomas Jutzi vom 1. September 2023;
- Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020);<sup>5</sup>
- Merkblatt Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen vom 14. Dezember 2017.<sup>6</sup>

- 
- Sie teilen dem Dekanat mit, dass Sie die Falllösung abrechnen. In diesem Fall ist zwingend ein Arztzeugnis bis spätestens zum Abgabetermin einzureichen. Über das Gesuch entscheidet das Dekanat.

<sup>2</sup> Eine persönliche Abgabe ist am Abgabetermin bis 16:00 Uhr gewährleistet.

<sup>3</sup> Massgebend ist das Datum der persönlichen Abgabe oder dasjenige des Poststempels.

<sup>4</sup> Sowohl das Reglement wie auch die Änderungen desselben sind unter [https://www.unibe.ch/e152701/e154048/e191232/e191240/e227917/rw\\_rsl\\_final\\_ger.pdf](https://www.unibe.ch/e152701/e154048/e191232/e191240/e227917/rw_rsl_final_ger.pdf) einsehbar.

<sup>5</sup> Die Richtlinien sind unter [https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak\\_rechtswis/content/e6024/e6025/e653101/e653120/pane653121/e653124/files653125/RL\\_Bachelorarbeit\\_30Apr20\\_ger.pdf](https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtswis/content/e6024/e6025/e653101/e653120/pane653121/e653124/files653125/RL_Bachelorarbeit_30Apr20_ger.pdf) einsehbar.

<sup>6</sup> Das Merkblatt ist unter [https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak\\_rechtswis/content/e6024/e6025/e653101/e653120/pane653121/e653124/files653127/MB\\_Plagiat\\_und\\_unzulaessige\\_Zusammenarbeit\\_Fallloesungen\\_ger.pdf](https://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/portal/fak_rechtswis/content/e6024/e6025/e653101/e653120/pane653121/e653124/files653127/MB_Plagiat_und_unzulaessige_Zusammenarbeit_Fallloesungen_ger.pdf) einsehbar.

Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden grundsätzlich mit der Note 1 bewertet. Wird die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studierenden belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).

## **Zur Bewertung**

### Ad Formelles

Für das Einhalten der allgemeinen Formalien werden 14 Punkte vergeben. Es werden insbesondere folgende Punkte bewertet: Aufbau, Sprache, juristische Methode und Einhaltung der formellen Konventionen.

Umfang und Gestaltung: Die Arbeit umfasst max. 15 Seiten ohne Titelblatt, Vorspann und Selbstständigkeitserklärung (Schriftart: Times New Roman oder Arial; Schriftgrösse im Text 12 Punkte; Zeilenabstand 1.5; Rand: links 2.5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2.5 cm). Narrow-Schriftarten sowie skalierte Schriftarten etc. sind nicht zugelassen. Bei Falllösungen, welche trotzdem in Narrow- bzw. skaliertem Schrift abgegeben werden und/oder die maximale Seitenanzahl überschreiten, erfolgt eine Umformatierung auf die vorgegebene Schriftart und/oder die Korrektur der ersten 15 Textseiten.

Falls die als Word- und PDF-Datei eingereichten Falllösungen in Gestaltung oder Umfang voneinander abweichen, ist immer die als Word eingereichte Falllösung für die Bewertung massgebend.

Genauere Vorgaben entnehmen Sie dem **Leitfaden für die formellen Anforderungen von Seminararbeiten, Falllösungen und Masterarbeiten am Lehrstuhl von Prof. Dr. Thomas Jutzi vom 1. September 2023**, der auf der IWR-Webseite

unter folgendem Link aufgeschaltet ist und heruntergeladen werden kann:  
[https://www.iwr.unibe.ch/studium/fallloesungen/index\\_ger.html](https://www.iwr.unibe.ch/studium/fallloesungen/index_ger.html).

### Ad Materielles

Für den materiellen Teil, bzw. die Beantwortung der eigentlichen Fragestellungen werden insgesamt 134 Punkte (inkl. Bonuspunkte) vergeben. Hierbei werden u.a. folgende Aspekte bewertet: Erkennen und Bezeichnen der wesentlichen Sachverhaltselemente, der sich daraus ergebenden juristischen Fragen, die Darstellung der einschlägigen Rechtslage (Lehrmeinungen und Judikatur) sowie eine korrekte und begründete Subsumtion. Zudem wird der Aufbau, die sprachliche Qualität und die juristische Methodik der Arbeit – jeweils einzeln pro Fragestellung – bewertet und bepunktet.

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden bei der Beantwortung der Fragen, wenn möglich, eine klare Meinung vertreten, die einschlägigen Quellen (Gesetz, Rechtsprechung und Lehre) berücksichtigt werden und bei unterschiedlichen Auffassungen in der Lehre (und/oder in der Praxis) eine Auseinandersetzung mit entsprechender Würdigung stattfindet.

### **Zur Plagiatskontrolle**

Das Institut für Wirtschaftsrecht (IWR) führt bei allen eingereichten Arbeiten eine elektronische Plagiatskontrolle durch. Mit der Einreichung der Falllösung erklärt sich die Kandidatin bzw. der Kandidat damit einverstanden, dass das IWR sämtliche damit verbundenen Nutzungshandlungen durchführt oder durch Dritte durchführen lässt.

Abschliessend sei daran erinnert, dass die **Selbständigkeitserklärung i.S.v. Art. 42 Abs. 2 RSL RW (Fassung vom 22.05.2014)** einzuhalten ist. Falls eine eingereichte Falllösung die in Art. 42 Abs. 2 RSL RW statuierten Grundsätze nicht einhält, wird dies die entsprechenden Rechtsfolgen nach sich ziehen. Die Falllösung ist selbständig zu erstellen, eine **unzulässige** Zusammenarbeit ist insbesondere:

- das gemeinsame Erstellen der Falllösung oder von Teilen der Falllösung;
- jedes Besprechen der Falllösung;
- das einseitige oder gegenseitige Überlassen bzw. – auch fahrlässige – Zugänglichmachen der Falllösung oder von Teilen der Falllösung;
- die einseitige oder gegenseitige Hilfe bei der Erstellung der Falllösung oder von Teilen der Falllösung;
- der Einsatz von Werkzeugen der künstlichen Intelligenz, wie insbesondere Chat GPT.

## «GeneGuardian Diagnostics GmbH»

### I.

Sara Altmann und Michael Saverin, beide wohnhaft im Kanton Bern, haben sich 2015 im Rahmen eines Forschungsaufenthaltes an der Stanford University in Amerika kennengelernt. Sara verfügt über einen Master in Informatik von der Universität Bern. Michael ist Absolvent eines Medizintechnologiestudiums an der ETH Zürich.

Angeregt von ihren Erkenntnissen und Eindrücken aus dem Forschungsaufenthalt in den USA, haben sich die beiden anfangs 2016 entschieden, die GeneGuardian Diagnostics GmbH (GGD) mit Sitz in Bern zu gründen, um so ihre Forschungsarbeit in einem unternehmerischen Rahmen weiterzuverfolgen – idealerweise mit dem Endziel, ein marktfähiges Produkt im medizintechnologischen Bereich zu entwickeln. Glücklicherweise erklärte sich der Cousin von Michael, Timo Saverin – ein junger Anwalt aus Bern – bereit, sie im Rahmen der Gründung zu unterstützen. Timo liess sich dabei die Möglichkeit nicht nehmen, für sich ein kleines Beteiligungspaket auszuhandeln. Im Gegenzug bot er Sara und Michael an, dass er sich um die Gründung und sämtliche andere «rechtliche Sachen» kostenlos kümmern und zusätzlich der Gesellschaft als «Legal Counsel» zur Seite stehen werde. Sara und Michael waren damit einverstanden; sie waren froh, dass sie von Anfang an einen Anwalt mit an Bord hatten. Auch schadete das dadurch zusätzlich einfließende Kapital nicht; sie waren bei der Gründung denn auch auf jeden Franken angewiesen. Im Übrigen bestand Timo ohnehin darauf, keine operative Rolle in der Gesellschaft einzunehmen, zumal er mit seiner Kanzlei genügend ausgelastet gewesen sei. Die Geschäftsführung sollte nur durch Michael und Sara besorgt werden. Sie boten Timo deshalb an, sich mit einem Betrag von CHF 50'000 (50 Stammanteile) an der GGD GmbH beteiligen zu können.

So kam es schliesslich, dass die drei, d.h. Sara, Michael und Timo, am 25. Januar 2016 vor einem Notariatskollegen von Timo in Bern erklärten, dass sie die GeneGuardian Diagnostics GmbH mit Sitz in Bern gründen wollten (vgl. Gründungsstatuten der GGD GmbH vom 25. Januar 2016, Anhang I).

Michael und Sara zeichneten jeweils 200 Stammanteile zu einem Nennwert von je CHF 1'000. Um das notwendige Gründungskapital aufbringen zu können, hat Michael im Vorfeld der Gründung bei seiner Tante, Caroline Saverin, ein privates Darlehen in der Höhe von CHF 200'000 aufgenommen (vgl. Darlehensvertrag vom 4. Januar 2016, Anhang II). Sara finanzierte ihr Gründungskapital (zumindest teilweise) mit einem Erbvorbezug. Erspartes hatten die beiden demgegenüber so gut wie keines.

Timo, als unterdessen einigermaßen erfolgreicher Anwalt, verfügte bereits über genügend Kapital, um die ihm angebotenen Stammanteile liberieren zu können. Er zeichnete 50 Stammanteile zu einem Nennwert von je CHF 1'000. Um die Rechte und Pflichten unter den Gesellschaftern näher Regeln zu können, schlossen die drei Gesellschafter sodann anlässlich der Gründung einen schriftlichen Gesellschafterbindungsvertrag ab (vgl. Gesellschafterbindungsvertrag vom 25. Januar 2016, Anhang III). Die Gründungsbilanz (inkl. einem Kredit der BKL Sparkasse Langnau AG) präsentiert sich per 25. Januar 2016 demnach wie folgt (vgl. nächste Seite):

Aktiven (in CHF)		Passiven (in CHF)	
Kasse	80'000	Kreditoren	100'000
Bank	300'000	Stammkapital	450'000
EDV-Einrichtungen	60'000	Allgemeine Reserven	0
Mobiliar	100'000		
Fahrzeuge (E-Bikes)	10'000		
<b>Total</b>	<b>550'000</b>	<b>Total</b>	<b>550'000</b>

Im Anschluss an die Gründung machten sich Sara und Michael sofort an die Arbeit. In ihren Büroräumlichkeiten an der Mittelstrasse 43 in 3012 Bern tüftelten sie Tag und Nacht an der Umsetzung ihrer Idee. Und sie kamen besser voran als gedacht: Bereits nach 15 Monaten stand das Grundgerüst einer Softwarelösung, die mit Hilfe eines besonders raffinierten Algorithmus ein erstes Gebrauchspotenzial im medizinaltechnischen Bereich zeitigte. Mit Stolz präsentierten sie Timo anlässlich einer Sitzung in den Büroräumlichkeiten der GGD GmbH ihre erste Errungenschaft, den Softwareprototyp «GeneGuardian». Timo war beeindruckt. Auch wenn er kaum verstand, wie das Ganze genau funktionierte, so war ihm doch bewusst, dass Michael und Sara hier etwas Besonderes erschaffen bzw. programmiert hatten. Um ihren ersten Erfolg gebührend zu feiern, bestand Timo deshalb darauf, Michael und Sara zwei Wochen später, d.h. am 30. Juni 2017, zu einem feinen Abendessen in Bern (Restaurant Steinberg) einzuladen.

Anlässlich dieses Abendessens betonte Timo nochmals, wie stolz er auf Michael und Sara sei. Er sei nämlich seit rund acht Monaten auch noch bei einer Basler Softwareunternehmung im Bereich der Bio- und Medizinaltechnik, die «GenLab Analytics AG», als Aktionär eingestiegen und fungiere dort auch noch als Verwaltungsrat. Die GenLab Analytics AG habe bisher aber kaum ein brauchbares Ergebnis hervorgebracht, meinte Timo. Umso glücklicher sei er, dass Sara und



Michael schon nach so kurz Zeit einen ersten «Softwareprototypen» entwickeln konnten.

Auch wenn Sara und Michael das Kompliment von Timo schätzten, so waren sie doch sehr erstaunt darüber, dass er ihnen die Beteiligung und seine Tätigkeit als Verwaltungsrat bei der GenLab Analytics AG verschwiegen resp. nie mitgeteilt hatte. Besorgniserregend war insbesondere, dass Timo während den letzten Monaten uneingeschränkten Zugang zum Server der GGD GmbH, mithin zu sämtlichen Daten, insbesondere auch zum Softwareprototypen hatte; und das sogar via Smartphone. Die Besorgnis verstärkte sich dann noch zusätzlich, als Michael und Sara am nächsten Tag im Rahmen ihrer Recherchen herausfanden, dass die «GenLab Analytics AG» im exakt gleichen Bereich an einer Softwarelösung tüftelte. Für Michael und Sara war es angesichts dessen umso wahrscheinlicher, dass Timo in den letzten zwei Wochen der GenLab Analytics AG die Entwicklungsergebnisse der GGD GmbH mitgeteilt hatte, zumal diese zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch «im Dunkeln tappte».

Anlässlich einer ausserordentlichen, informellen Sitzung vom 20. Juli 2017 bekundeten die beiden gegenüber Timo ihren Unmut. Sie empfanden es als höchst bedenklich, dass dieser ohne vorgängige Einholung ihres Einverständnisses bei einer offensichtlich direkt konkurrierenden Gesellschaft beteiligt sei. Dies könne sicherlich nicht rechtens sein. Timo war völlig erstaunt über den abrupten Stimmungswechsel unter den Gesellschaftern und wies sämtliche Vorwürfe zurück. Er habe der GenLab Analytics AG nachweislich zu keinem Zeitpunkt irgendwelche Erkenntnisse der GGD GmbH mitgeteilt. Sein Verhalten sei rechtlich damit unproblematisch. Michael und Sara waren demgegenüber anderer Meinung. Es spiele keine Rolle, dass Timo der GenLab Analytics AG keine sensiblen Informationen weitergegeben habe. Sein Verhalten sei trotzdem nicht rechtens gewesen.

**Frage A** (ca. 33% der Gesamtpunkte)

Wie ist das Verhalten von Timo Saverin rechtlich zu beurteilen? Könnte Timo Saverin aus der GeneGuardian Diagnostics GmbH ausgeschlossen werden? Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen? Wenn nein, weshalb nicht und bestehen gegebenenfalls andere Ansprüche? Erläutern Sie die Rechtslage.

Hinweise zur Frage A:

*Beantworten Sie die Fragen nach dem heute geltenden Recht. Prüfen Sie allfällige Ansprüche zum Zeitpunkt, in welchem sich der Sachverhalt abspielte. Fristen sind im Zweifelsfall als noch gewahrt zu betrachten.*

**II.**

*Gehen Sie nachfolgend davon aus, dass Timo Saverin nicht aus der Gesellschaft ausgeschlossen wurde.*

Nach knapp sieben weiteren Jahren intensivster Forschungs- und Entwicklungsarbeit war es dann Ende 2023 endlich soweit: Anlässlich einer internationalen Medtech- und Biotechmesse in Seattle (USA) präsentierte die GGD GmbH erstmals ihren Prototyp «GenGuardian Advanced Laboratory Device I». Es handelt sich dabei um eine von der GGD GmbH entwickelte und bereits patentierte Software/Hardwarelösung in Form eines kompakten Laborgeräts, das mittels der sog. «Next-Generation-Sequencing-Technologie» ermitteln und darstellen kann, ob, und falls ja, mit welcher Wahrscheinlichkeit bei einer Person nicht-vererbare Autoimmunerkrankungen im Laufe des Lebens auftreten können. Der Prototyp ist insofern revolutionär, als dass zur Analyse der DNA-Sequenzen erstmals komplexere «KI-Algorithmen» verwendet werden, die – vereinfacht gesagt – mittels Abgleichs einer immensen Anzahl eingespeister Daten die Wahrscheinlichkeit einer späteren Erkrankung berechnen können. Das Testverfahren läuft jeweils so ab,

dass die DNA-Probe in Form eines Wangenschleimhautabstrichs in ein auf der Seite liegendes Fach gelegt wird. Anschliessend führt das Gerät eine vollautomatische Analyse der Probe durch. Die Testergebnisse werden dann etwa nach 20 Minuten auf dem integrierten Display angezeigt und können mittels eines extern angeschlossenen Druckgeräts ausgedruckt, oder direkt via Internet, an einem beliebigen Zielort abgespeichert werden.

Das Erstaunliche: Von Januar bis September 2023 hatte die GGD GmbH in Zusammenarbeit mit mehreren Schweizer Universitätsspitalern eine intensive Teststudie durchgeführt, die bereits erste – und noch viel wichtiger – durchaus überzeugende Testergebnisse lieferte. Der von ihnen entwickelte Prototyp schien samt seiner Software wie beabsichtigt zu funktionieren.

Aufgrund der vielen positiven Rückmeldungen, die sie auf der Messe erhielten, waren die beiden überzeugt, dass sie ein vielversprechendes Produkt entwickelt hatten, das sie nun so rasch wie möglich an den Markt bringen wollten. Da sie aber nicht wirklich über Kenntnisse im Bereich der Entwicklung einer «Go-to-Market-Strategie» verfügten, hatten sie sich im Januar 2024 entschieden, Sven Parker mit an Bord zu holen. Sven war zu diesem Zeitpunkt noch Partner in einer weltbekannten Strategieberatungsunternehmung und unterstützte nebenbei als «Business Angel» verschiedene Start-Ups sowohl mit Knowhow als auch mit finanziellen Investments. Er kannte sich folglich bestens damit aus, wie man ein Produkt auf den Markt bringt. Zudem verfügte Sven bereits über wichtige Kontakte zu in- und ausländischen Investoren im MedTech-Bereich. Letzteres war besonders wichtig, da die GGD GmbH – nicht zuletzt auch wegen den hohen Löhnen der sieben vollzeitangestellten Ingenieure – kaum mehr über liquide Mittel verfügte und eine serielle Produktion des «GenGuardian Advanced Laboratory Device I» ohne ein grösseres Investment unmöglich gewesen wäre. Die Bilanz per 31. Januar 2023 präsentierte sich nämlich wie folgt:

Aktiven (in CHF)		Passiven (in CHF)	
Kasse	20'000	Kreditoren	600'000
Bank	50'000	Stammkapital	450'000
EDV-Einrichtungen	150'000	Reserven	100'000
Mobilier	200'000		
Immaterielle Werte (Patente GeneGuardian I)	1'000'000		
		Bilanzgewinn	270'000
<b>Total</b>	<b>1'420'000</b>	<b>Total</b>	<b>1'420'000</b>

Sven erkannte sofort das gigantische Marktpotenzial des «GenGuardian Advanced Laboratory Device I» und war bereit, die Gesellschaft auf ihrem weiteren Weg zu begleiten. Problematisch war jedoch, dass sich die GGD GmbH aufgrund ihrer finanziellen Lage nicht nur die üblichen horrenden, sondern auch die reduzierten Honoraransätze von Sven nicht leisten konnte. Sven schlug den beiden Geschäftsführern deshalb vor, sich von der GGD GmbH in einem 20% Arbeitspensum zu einem tiefen Lohn von CHF 500 pro Monat anstellen zu lassen. Umgekehrt verlangte er, dass die GGD GmbH für ihn ein kleineres Beteiligungspaket im Umfang von 50 Stammanteilen zu einem Ausgabepreis von CHF 400'000 schaffen werde, sodass er nach der Kapitalerhöhung über (mindestens und zwingend) zehn Prozent des Stammkapitals verfügen werde. Der Preis von CHF 8'000 pro Stammanteil entsprach dabei etwa 80 Prozent des aktuellen Marktwerts der GGD GmbH (CHF 10'000 pro Stammanteil), wobei es sich dabei nicht um eine genaue, sondern um eine eher grosszügige Schätzung des Marktwerts handelte. Der Abschlag im Umfang von 20% rechtfertigte Sven damit, dass er für die GGD GmbH auf Honorarforderungen in Höhe von ca. CHF 100'000 verzichtete, die er – hätten sie ihn ausschliesslich als externen Strategieberater und Investorenvermittler beauftragt – sonst hätte verlangen können.

Sara und Michael standen diesem Vorschlag nicht abgeneigt gegenüber; im Gegenteil: Es war von Beginn an die Idee gewesen, Sven als strategisch sehr wichtiger Geschäftspartner mit ins Boot zu holen, um so die Entwicklung der Unternehmung auf professionellem Wege vorantreiben zu können. Für sie passte der Vorschlag, auch wenn die bisherigen Gesellschafter dadurch auf ihr Bezugsrecht verzichten werden müssen, um die von Sven verlangte Beteiligungsquote (10%) gewährleisten zu können.

Timo stand dem Ganzen jedoch skeptisch gegenüber. Anlässlich einer informellen Gesellschaftersitzung bekundete er seine Sorge, dass durch die Schaffung eines neuen Beteiligungspakets die Beteiligungsverhältnisse an der GGD GmbH zulasten aller bisherigen Gesellschafter verändert würden, was er nicht akzeptieren könne. Michael und Sara nahmen diese Meinung zur Kenntnis, entschieden sich aber dennoch dafür, den Vorschlag von Sven anzunehmen. Einen so wichtigen und erfahrenen Geschäftspartner und künftigen Mitarbeiter wie Sven zu verlieren, schien für sie keine Option. Zudem würden ihrer Ansicht nach die bisherigen Beteiligungsverhältnisse nur marginal darunter «leiden». Da im Übrigen nur ihnen beiden die Geschäftsführung oblag und sie zusammen auch über die Mehrheit der Stimmen verfügten, konnte sich Timo ihrer Ansicht nach sowieso nicht dagegen wehren. Sie unterzeichneten deshalb am 26. Februar 2024 den Arbeitsvertrag mit Sven (Anhang IV) und luden zwei Tage später, also am 28. Februar 2024, sämtliche Gesellschafter schriftlich (per Brief) zur ausserordentlichen Gesellschafterversammlung vom 19. April 2024 in den Räumlichkeiten der Gesellschaft ein, anlässlich welcher die ordentliche Kapitalerhöhung beschlossen werden sollte.

Der Einladung war zu entnehmen, dass an der Gesellschafterversammlung ein Notar anwesend sein werde, um die nötigen öffentlichen Beurkundungen gleich vornehmen zu können. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung der eigentlichen Gesellschafterversammlung wurde von Michael und Sara bewusst so großzügig gehalten, dass sie während dieser Zeit bereits die notwendigen Unterlagen

für die anschliessende Durchführung der Kapitalerhöhung so gut es geht vorbereiten konnten.

So kam es dann, dass sich Michael, Sara und Timo am 19. April 2024 zur korrekt einberufenen und ebenso korrekt traktandierten ausserordentlichen Gesellschafterversammlung in den Räumlichkeiten der GGD GmbH in Bern trafen. Der Vorsitz der Versammlung übernahm wie gewohnt Sara und der Notar, Simon Kamer, wurde als Protokollführer und Stimmzähler bestimmt. Die Gesellschafterversammlung verlief wie erwartet: Die ordentliche Kapitalerhöhung wurde von der Gesellschafterversammlung angenommen, zumal Michael und Sara für diese stimmten. Wie erwartet stimmte Timo entsprechend seiner im Vorfeld geäusserten Skepsis gegen die Erhöhung des Kapitals. Weitere Beschlüsse wurden im Übrigen keine gefasst. Das Protokoll wurde noch gleichentags vom Notar öffentlich beurkundet (vgl. das Protokoll / die öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 19. April 2024, Anhang V).

Im Anschluss an die Gesellschafterversammlung machten sich Sara und Michael sofort an die Umsetzung des Beschlusses, insbesondere erteilten sie dem Notar den Auftrag, die noch zu erstellenden Dokumente vorzubereiten damit die Kapitalerhöhung zeitnah beim Handelsregister angemeldet werden könne. Aller Voraussicht nach wird Sven die Stammanteile erst am 14. Mai 2024 zeichnen und liberieren können, da er noch arbeitsbedingt im Ausland weile. Bis dahin solle Notar Kamer alle notwendigen Dokumente zur Unterschrift vorbereitet haben. Anschliessend würden die beiden den Kapitalerhöhungsbericht verfassen.

Timo, der aufgrund der Gesellschafterversammlung frustriert ins Wochenende startete, wollte sich nicht so einfach geschlagen geben. Aus seiner Sicht überlassen ihm Sara und Michael keine andere Wahl, als mittels Klage gegen den Beschluss über die ordentliche Kapitalerhöhung rechtlich vorzugehen. Es gehe nicht an, dass seine Beteiligung an der Gesellschaft so einfach und ohne wirklichen Grund verwässert werden könne; ihm hätten ebenso Stammanteile zur Zeichnung

angeboten werden müssen. Als Anwalt war ihm gleichzeitig aber bewusst, dass er sofort handeln müsse. Namentlich galt es vorerst um jeden Preis zu verhindern, dass Sara und Michael die ordentliche Kapitalerhöhung beim Handelsregister anmelden konnten. Nur so könne er die Gegenstandslosigkeit der Hauptklage verhindern.

Als er am Montag, den 22. April 2024 in seiner Kanzlei auftauchte, kam er schnurstracks in Ihr Büro und erzählte Ihnen, was letzten Freitag bei der Gesellschafterversammlung so alles passierte und wie er gedenke, dagegen vorzugehen. Er bittet Sie deshalb um ausführliche Abklärung der rechtlichen Lage, bzw. der Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

**Frage 2** (ca. 66% der Gesamtpunkte)

- a) Wie muss Timo als Gesellschafter vorgehen, um die drohende Umsetzung der Kapitalerhöhung, die am 19. April 2024 beschlossen wurde, vorsorglich verhindern zu können?
- b) Wie beurteilen Sie die Erfolgchancen einer solchen Rechtsschrift in materiell-rechtlicher Hinsicht?

**Hinweise zur Frage B:**

*Im Rahmen der Aufgabe 2b ist ausschliesslich, jedoch eingehend (sämtliche Aspekte), zu prüfen, ob ein sog. Verfügungsanspruch vorliegt. Allfällige weitere Voraussetzungen sind nicht zu prüfen.*

## **Allgemeine Hinweise zur Falllösung**

Die folgenden, rechtlichen Fragestellungen sind bei der Bearbeitung der gesamten Falllösung **nicht zu berücksichtigen**:

- kauf- sowie sachenrechtliche Fragestellungen,
- Fragen aus dem Bereich des Persönlichkeitsrechts,
- Fragen im Zusammenhang mit allfälligen Meldepflichten,
- Fragen aus den Bereichen des Patent- und Immaterialgüterrechts,
- Arbeitsrechtliche Fragestellungen,
- Schuldbetreibungs- und konkursrechtliche Fragestellungen.

Beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen zudem die **folgenden Dokumente/Gesetze**:

- Statuten der GeneGuardian Diagnostics GmbH vom 25. Januar 2016 (Anhang I);
- Darlehensvertrag vom 4. Januar 2016 (Anhang II)
- Gesellschafterbindungsvertrag vom Datum 25. Januar 2016 (Anhang III);
- Arbeitsvertrag vom 26. Februar 2024 (Anhang IV)
- Protokoll / öffentliche Urkunde über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 19. April 2024 (Anhang V)



## Anhang I:

### Statuten GeneGuardian Diagnostics GmbH vom 25. Januar 2016

#### Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma GeneGuardian Diagnostics GmbH besteht eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung i.S.v. Art. 772 ff. OR mit Sitz in Bern BE.

#### Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und Herstellung von Software und Hardware im medizinaltechnischen Bereich. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Dritte eingehen.

#### Art. 3 Stammkapital und Stammanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF 450'000.00, aufgeteilt in 450 Stammanteile zu CHF 1'000.00. Die Anteile sind voll liberiert. Über die Stammanteile werden entsprechende Urkunden erstellt.

#### **Art. 4 Anteilbuch**

Die Geschäftsführer führen über die Stammanteile ein Anteilbuch.

In das Anteilbuch sind einzutragen:

1. die Gesellschafter mit Namen und Adressen,
2. die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jedes Gesellschafters,
3. die Nutzniesser mit Namen und Adressen,
4. die Pfandgläubiger mit Namen und Adressen.

Gesellschafter, die nicht zur Ausübung der Stimmrechte und der damit zusammenhängenden Rechte befugt sind, müssen als Gesellschafter ohne Stimmrecht bezeichnet werden.

Die Gesellschafter melden den Geschäftsführern die Änderungen der eingetragenen Tatsachen zur Eintragung in das Anteilbuch.

Die Gesellschafter haben das Recht, in das Anteilbuch Einsicht zu nehmen.

#### **Art. 5 Nachschusspflichten**

Die Gesellschafter sind verpflichtet, Nachschüsse bis zu einer Höhe von insgesamt CHF 50'000 zu leisten, wobei jeder Gesellschafter im Verhältnis seiner jeweiligen Stammanteile entsprechend den Nachschuss zu leisten hat. Die Pflicht zum Nachschuss besteht, sofern die Geschäftsführung einen entsprechenden Beschluss fasst und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

### **Art. 6 Treuepflicht und Konkurrenzverbot**

Die Gesellschafter sind zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Sie dürfen keine Geschäfte betreiben, die ihnen zum besonderen Vorteil gereichen.

### **Art. 7 Übertragung von Gesellschaftsanteilen**

Die Abtretung von Stammanteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 8 Organe**

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und die Revisionsstelle.

### **Art. 9 Gesellschafterversammlung**

Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen und muss zwingend einen Tagungsort aufweisen. Die Durchführung von rein virtuellen Gesellschafterversammlungen ist untersagt. Die Einberufung, Befugnisse und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit diese Statuten keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Ausgenommen sind Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Das Votum des Gesellschafters für schriftliche Beschlüsse muss spätestens am letzten Tag der in der Aufforderung angegebenen Frist der Schweizer Post übergeben werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

### **Art. 10 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern (Geschäftsführern). Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so regelt die Gesellschafterversammlung den Vorsitz.

Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Als Geschäftsführer können nur natürliche Personen ernannt werden. Sie müssen nicht Gesellschafter sein.

Ein Geschäftsführer kann jederzeit durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

### **Art. 11 Sorgfalts- und Treuepflichten**

Die Geschäftsführer sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, müssen ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen.

Sie müssen die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren und sind zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

### **Art. 12 Revisionsstelle**

Die Gesellschafterversammlung wählt alljährlich eine Revisionsstelle.

### **Art. 13 Geschäftsjahr und Buchführung**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

#### **Art. 14 Bekanntmachungen und Einladungen zur Gesellschafterversammlung**

Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Einladungen zur Gesellschafterversammlung erfolgen per schriftlichem Brief oder E-Mail.

#### **Art. 15 Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 25. Januar 2016 angenommen. Anwendbar ist Schweizer Recht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 772 ff. OR.

## Anhang II:

### Darlehensvertrag

zwischen

**Caroline Saverin**, nachfolgend «Darleiherin»,

und

**Michael Saverin**, nachfolgend «Borger»,

zusammen «die Parteien».

#### Präambel

Der Borger beabsichtigt in den kommenden Monaten zusammen mit Sara Altmann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, die die Entwicklung und Herstellung von Software und Hardware im Bereich der Medizinaltechnik bezweckt. Zur Finanzierung des Vorhabens, insbesondere zur Aufbringung des notwendigen Startkapitals, gewährt die Darleiherin dem Borger ein Darlehen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien, was folgt:

#### I. Betrag und Darlehenszweck

CHF 200'000.00 zwecks Finanzierung des notwendigen Startkapitals zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

## II. Darlehenszinssatz

Der Darlehenszinssatz beträgt während der gesamten Laufzeit des Darlehens unverändert 1% pro Jahr. Die Zinszahlungen sind jeweils per Monatsende fällig.

## III. Laufzeit

Das Darlehen ist auf zehn Jahre befristet.

## IV. Schlussbestimmungen

### Vertragsausfertigung

Von diesem Vertrag erhält jede Partei ein Exemplar.

### Unterschriften

Bern, 4. Januar 2016

*C. Saverin*

Caroline Saverin

*Michael*

Michael Saverin

## Anhang III:

### Gesellschafterbindungsvertrag

zwischen

Sara Altmann, Zimmergasse 4, 3014 Bern, nachfolgend «S»,

und

Michael Saverin, Talstrasse 4, 3006 Bern, nachfolgend «M»,

und

Timo Saverin, Seestrasse 3, 3600 Thun, nachfolgend «T».

#### **Präambel**

Unter der Firma GeneGuardian Diagnostics GmbH besteht eine Gesellschaft (nachfolgend «Gesellschaft») mit Sitz in Bern BE. Die Gesellschaft bezweckt die Entwicklung und Herstellung von Software und Hardware im medizinischen Bereich. Die Parteien möchten ihre Rechte als Gesellschafter der Gesellschaft im gemeinsamen Interesse ausüben, um sich die Kontrolle über die Gesellschaft zu sichern und werden deshalb ihre statutarische und gesellschaftsrechtliche Stellung als Gesellschafter nach Massgabe des vorliegenden Vertrages dem gemeinsamen Zweck unterordnen.



## **I. Kapital- und Aktionärsstruktur**

Die Parteien sind Gesellschafter der Gesellschaft.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF 450'000.00. Es ist eingeteilt in 450 Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00.

Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind die Stammanteile der Gesellschaft wie folgt verteilt:

- S: 200 Stammanteile im Nennwert von CHF 1'000.–
- M: 200 Stammanteile im Nennwert von CHF 1'000.–
- T: 50 Stammanteile im Nennwert von CHF 1'000.–

Erwirbt eine Partei zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Stammanteile der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrages.

## **II. Stimmrechtsvereinbarungen**

Die nachstehenden *Gesellschafterversammlungsbeschlüsse* bedürfen der Einstimmigkeit. Die Parteien verpflichten sich, in den entsprechenden Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft über die aufgelisteten Gegenstände nur einstimmig zu beschliessen:

- Änderung der Statuten;
- Auflösungs- und Fusionsbeschlüsse.

### **III. Gewinnverteilungspolitik**

Die Parteien verpflichten sich, keine Gewinne auszuschütten, bis die Gesellschaft Reserven im Umfang von 15 % des Stammkapitals gebildet hat. Wenn diese Quote erreicht ist, werden die Erträge, vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen betr. Bildung von Reserven sowie durchschnittlicher Abschreibungen, in Form von Dividenden ausgeschüttet.

### **IV. Vorhandrecht, Vorkaufsrecht**

Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gegenseitig ein Vorhandrecht/Vorkaufsrecht (nachfolgend «Vorkaufsrecht») an allen Stammanteilen der Gesellschaft ein, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.

Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:

- a) innerer Wert der Stammanteile bzw.
- b) der Angebotspreis des Dritten.

Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Stammanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräußern oder sonst wie zu übertragen (z.B. zu verschenken, zu tauschen usw.) (nachfolgend «Vorkaufsfall») ist dieser Gesellschafter (nachfolgend «Verpflichteter») verpflichtet, die betroffenen Titel den Mitgesellschaftern (nachfolgend «Berechtigte») durch schriftliche Verkaufsofferte, unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale (Name des Käufers, Kaufpreis sowie allfällig davon abweichender Vorkaufspreis [innerer Wert], Zahlungsmodalitäten), anzubieten.

Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Stammkapital zu.

Die Berechtigten haben innert 10 Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu erklären, ob sie hinsichtlich aller ihnen offerierten Stammanteile von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Stillschweigen gilt als Verzicht auf das Vorkaufsrecht. Verzichten ein oder mehrere Berechtigte auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts, ist das Vorkaufsrecht aller Berechtigten verwirkt, wenn nicht auch die auf die Verzichtenden entfallenden Stammanteile übernommen werden. Verzichten ein oder mehrere Berechtigte auf ihr Vorkaufsrecht, hat der Verpflichtete diese Stammanteile den anderen Berechtigten erneut schriftlich anzubieten. Das Prozedere gemäss den vorgenannten Vertragsziffern gilt sinngemäss.

Machen die übrigen Berechtigten kein Angebot für sämtliche Stammanteile, ist der Verpflichtete in der Folge während 6 Monaten frei, die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen an Dritte zu veräussern. Kommt während dieser Frist kein Verkauf zustande, kommt die vorliegende Regelung erneut zur Anwendung.

Der Kaufpreis ist innert 30 Tagen nach Erklärung der Ausübung des Vorkaufsrechts Zug um Zug gegen Übergabe der Stammanteile fällig.

Das Vorkaufsrecht ist unter Vorbehalt anders lautender Regelungen im vorliegenden Vertrag nicht übertragbar.

Die Regeln über das Vorkaufsrecht finden bei Kapitalerhöhungen analog Anwendung. Die entsprechenden Fristen sind gegebenenfalls so zu verkürzen, dass das Bezugsrecht rechtzeitig ausgeübt werden kann.

## **V. Bestimmung des inneren Werts**

Der innere Wert der Stammanteile wird nach einer allgemein anerkannten Methode unter angemessener Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Faktoren (Substanzwert, Ertragswert, Ertragsaussichten, Konkurrenzverhältnisse usw.) ermittelt.

Sofern im Zeitpunkt des Vorkaufsfalles die letzte gemeinsame Wertfestlegung mehr als 4 Monate zurückliegt und die Parteien sich nicht innert 30 Tagen auf den inneren Wert einigen, kann jede Partei verlangen, dass die Wertfestlegung durch eine gemeinsam ernannte Treuhandgesellschaft endgültig, schriftlich und für die Parteien verbindlich festgelegt werden soll. Wenn sich die Parteien nicht innert 15 Tagen auf eine Treuhandgesellschaft einigen können, kann jede Partei um Bezeichnung einer entsprechenden Treuhandgesellschaft ersuchen.

Die Kosten der Ermittlung des inneren Wertes der Stammanteile werden durch die beteiligten Parteien zu gleichen Teilen getragen.

## **VI. Treuepflicht**

Die Parteien haben alle Tätigkeiten und Handlungen zu unterlassen, welche mit den Interessen der Gesellschaft in Widerspruch stehen oder deren Interessen tangieren können. Konkurrenzierende Tätigkeiten sind nur unter Zustimmung sämtlicher Parteien erlaubt. Insbesondere ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der übrigen Parteien jegliche Übernahme von Mandaten für oder in einem anderen konkurrierenden Unternehmen, insbesondere die Annahme von Verwaltungsratsmandaten, untersagt.

## **VII. Aufnahme weiterer Parteien**

Die Aufnahme weiterer Parteien in den Gesellschafterbindungsvertrag bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Parteien.

## **VIII. Sicherung der Vertragserfüllung**

Verletzt eine Partei Bestimmungen dieses Vertrages, so schuldet sie den anderen Parteien eine Konventionalstrafe.

Die Konventionalstrafe beträgt CHF 50'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieses Vertrages. Die Geltendmachung eines den Betrag der Konventionalstrafe übersteigenden Schadens bleibt zudem vorbehalten.

## **IX. Vertraulichkeit**

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften und Weisungen wird der Inhalt dieses Vertrages vertraulich behandelt.

## **X. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt für jede Vertragspartei, solange sie Stammkapital der Gesellschaft besitzt.

Hat eine Vertragspartei sämtliche Stammanteile veräussert, so scheidet sie aus dem vorliegenden Vertrag aus, wobei alle Rechte in Bezug auf diese Veräusserung bestehen bleiben.

## **XI. Vertragsänderungen, Teilnichtigkeit und Vertragslücken**

Sämtliche Vertragsänderungen und -ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

## **XII. Ausfertigung**

Dieser Vertrag wird in 3 Originalen ausgefertigt.

## **XIII. Anwendbares Recht**

Diese Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht.

## **XIV. Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig.

Die Unterschriften folgen auf der nächsten Seite

**XV. Unterschriften**

Bern, 25. Januar 2016

*S. Altmann*

Sara Altmann

*Michael*

Michael Saverin

***Timo S.***

Timo Saverin

## Anhang IV:

### Arbeitsvertrag

zwischen

**GeneGuardian Diagnostics GmbH**, nachfolgend «Arbeitgeberin»,

und

**Sven Parker**, nachfolgend «Arbeitnehmer».

#### I. Funktion und Zeichnungsberechtigung des Arbeitnehmers

##### A. Funktion

Der Arbeitnehmer übernimmt die Funktion als «Head Business Development» und «Head of Investor Relations». Der Arbeitnehmer ist Mitglied der Geschäftsleitung der Arbeitgeberin.

##### B. Zeichnungsberechtigung

Der Arbeitnehmer zeichnet kollektiv zu zweien, wobei die Kollektivunterschrift mit einem Mitglied der Geschäftsführung erfolgt. Die Unterschriftsberechtigung wird in- nert 20 Tagen nach dem Stellenantritt ins Handelsregister eingetragen.

#### II. Dauer des Arbeitsverhältnisses und Arbeitsort

##### A. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 26. Februar 2024 und ist unbefristet.



Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart, während der das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen schriftlich auf einen beliebigen Termin hin gekündigt werden kann.

Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

#### *B. Arbeitsort*

Arbeitsort ist grundsätzlich Bern, wobei die Funktion des Arbeitnehmers eine häufige Reisetätigkeit erfordert. Der Arbeitnehmer ist sich dessen bewusst und damit ausdrücklich einverstanden.

### **III. Pflichten des Arbeitnehmers**

#### *A. Arbeitszeit*

Das Arbeitspensum beträgt 20%. Die wöchentliche Arbeitszeit beläuft sich auf 8 Stunden und 24 Minuten.

Der Arbeitnehmer hat weder Anspruch auf finanzielle Vergütung noch auf zeitliche Kompensation allfälliger Überstunden. Diese gelten als mit dem vereinbarten Lohn abgegolten.

#### *B. Allgemeine Treuepflicht*

Der Arbeitnehmer hat die berechtigten Interessen der Arbeitgeberin in guten Treuen zu wahren und insbesondere alle den Ruf der Arbeitgeberin schädigenden Äusserungen und Handlungen, die Abwerbung von Kundschaft und Mitarbeitern, ebenso wie die private Nutzung von zur Verfügung gestelltem Arbeitsmaterial und von Betriebsmitteln der Arbeitgeberin zu unterlassen.

### *C. Sorgfaltspflicht*

Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben jederzeit sorgfältig, unter Anwendung seines Fachwissens und seiner breiten beruflichen Erfahrung sowie unter Beachtung allfälliger Weisungen der Arbeitgeberin auszuführen.

### *D. Geheimhaltungspflicht*

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle geheimen Tatsachen, von denen er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, absolute Verschwiegenheit zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht umfasst die Kenntnis aller Tatsachen, die nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind. Sie bezieht sich namentlich auf Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, zu denen unter anderem alle Informationen über Kunden und Lieferanten, Geschäftsstrategien und -organisation sowie das Finanz- und Rechnungswesen gehören («geheime Tatsachen»). Der Arbeitnehmer darf ihm anvertraute oder sonst wie bekannt gewordene geheime Tatsachen, insbesondere nicht Dritten offenbaren oder für eigene Zwecke verwerten.

### *E. Mandate/Nebenbeschäftigungen*

Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist es dem Arbeitnehmer erlaubt eine andere Nebentätigkeit auszuüben, sei dies als selbständig oder unselbständig Erwerbender.

### *F. Meldepflicht*

Bei Kenntnisnahme von strafrechtlich oder anderweitig unerlaubten Verhaltensweisen von Mitarbeitern (unabhängig davon, ob diese dem Arbeitnehmer unterstellt, gleichgestellt oder vorgesetzt sind) ist der Arbeitnehmer verpflichtet, diese Kenntnisse zu melden.

### *G. Rückgabepflichten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses*

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer von sich aus alle in seinem Besitz befindlichen Geschäftsunterlagen sowie sämtliche Abschriften und Kopien davon der Arbeitgeberin zu übergeben. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob die entsprechenden Unterlagen elektronisch oder in Papierform vorliegen. Insbesondere sind auch sämtliche CD-ROM, USB-Sticks und sonstige elektronischen

Datenträger der Arbeitgeberin auszuhändigen. Dasselbe gilt für weitere von der Arbeitgeberin zur Verfügung gestellte Arbeitsinstrumente, wie beispielsweise Laptop, Mobiltelefon usw.

#### *H. Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen*

Sofern und soweit die vorstehenden Ausführungen in Ziff. III keinen abweichenden Inhalt enthalten, gelten im Übrigen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu den Pflichten des Arbeitnehmers nach Art. 321 ff. OR.

### **IV. Pflichten der Arbeitgeberin**

#### *A. Vergütung*

Die Parteien vereinbaren einen Fixjahreslohn von CHF 6'000.00, zahlbar in 12 monatlichen Raten.

Die Parteien regeln in einer separaten Bonusvereinbarung die Vergütungsformen, sollte der Arbeitnehmer der Arbeitgeberin erfolgreich einen oder mehrere Investoren vermitteln. Die Parteien verpflichten sich innert 20 Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung einen entsprechenden Vertrag auszufertigen und zu unterzeichnen.

#### *B. Ferien*

Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf zweieinhalb bezahlte Ferientage pro Kalenderjahr.

### **V. Verschiedenes**

#### *A. Anwendbares Recht und Gerichtsstand*

Auf diesen Arbeitsvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach Art. 34 ZPO.

*B. Unterschriften*

Bern, 26. Februar 2024

Für die Arbeitgeberin:

S. Altmann Michael

Sara Altmann      Michael Saverin

der Arbeitnehmer:

Parker

Sven Parker

## Anhang V:

### ÖFFENTLICHE URKUNDE ÜBER DIE BESCHLÜSSE DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

#### – ordentliche Kapitalerhöhung – der GeneGuardian Diagnostics GmbH mit Sitz in Bern

Vor der unterzeichnenden Urkundsperson des Kantons Bern, Simon Kamer, hat am 19. April 2024 am Sitz der GeneGuardian Diagnostics GmbH, an der Mittelstrasse 43 in 3012 Bern eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtete die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

#### I.

Sara Altmann eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Sie bestimmt die unterzeichnende Urkundsperson, Notar Simon Kamer, als Protokollführer und Stimmenzähler.

Die Vorsitzende stellt fest:

- Das gesamte Stammkapital der Gesellschaft von CHF 450'000.00 ist vertreten.
- Zur heutigen Gesellschafterversammlung wurde korrekt eingeladen. Die Gesellschafter hatten im Vorfeld genügend Zeit die Geschäftsbücher zu konsultieren und sich bei der Geschäftsführung über das geplante Vorhaben, die ordentliche Kapitalerhöhung, zu informieren. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

#### II.

Die Gesellschafterversammlung beschliesst mit der erforderlichen Mehrheit – konkret: 88.9% der anwesenden Stimmen, d.h. Michael Saverin und Sara Altmann für, Timo Saverin gegen die ordentliche Kapitalerhöhung – das Stammkapital der Gesellschaft durch eine ordentliche Kapitalerhöhung um CHF 50'000.00 auf CHF 500'000.00 zu folgenden Bedingungen zu erhöhen:

**1. Nennbetrag:**

Das Stammkapital wird um den Nennbetrag in Höhe von CHF 50'000.00 erhöht.

**2. Anzahl und Nennwert der neuen Stammanteile:**

50 Stammanteile mit einem Nennwert von je CHF 1'000.00.

**3. Vorrechte:**

Mit den neu ausgegebenen Stammanteilen sind keine Vorrechte verbunden.

**4. Ausgabebetrag:**

Der Ausgabebetrag beträgt CHF 8'000.00 je Stammanteil (inkl. Agio in Höhe von CHF 7'000.00), total ausmachend CHF 400'000.00.

**5. Beginn der Dividendenberechtigung:**

Die auf die neugeschaffenen Stammanteile fallende Dividendenberechtigung entsteht mit der Eintragung der ordentlichen Kapitalerhöhung im Handelsregister.

**6. Art der Einlagen:**

Die Liberierung der neu geschaffenen Stammanteile erfolgt ausschliesslich in Geld; 50 Stammanteile für insgesamt CHF 400'000.00.

**7. Übertragungsbeschränkung:**

Die Übertragbarkeit der neuen Stammanteile ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.

## 8. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes:

Das Bezugsrecht der bisherigen Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die neuen Stammanteile stehen ausschliesslich Sven Parker, Arbeitnehmer (Mitglied der Geschäftsleitung) und wichtiger Geschäftspartner im Bereich Business Development und Investor Relations der GeneGuardian Diagnostics GmbH, zu. Nur so kann die Sven Parker zugesicherte Beteiligungsquote von 10% am Stammkapital gewährleistet werden. Die Schaffung der Stammanteile und der damit verbundene Ausschluss des Bezugsrechts bezweckt auch die Einbringung von neuem, dringend benötigtem Kapital, das für die Zweckerreichung der Gesellschaft unerlässlich ist.

### III.

Die Gesellschafterversammlung beauftragt die Geschäftsführung mit der Durchführung der Kapitalerhöhung innert der gesetzlichen Frist von sechs Monaten.

### IV.

Ferner ist die eingangs erwähnte Vorsitzende, jeder Versammlungsteilnehmer sowie die Urkundsperson (mit dem Recht, eine Untervollmacht zu erteilen) einzeln bevollmächtigt, allfällige infolge von Beanstandungen seitens der Handelsregisterbehörde notwendige Änderungen formeller Natur an den Statuten oder an dieser öffentlichen Urkunde namens der Geschäftsleitung vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Bern, 19. April 2024

Die Vorsitzende

S. Altmann

Der Protokollführer

Kamer

«Dieses Dokument wurde gehörig am 19. April 2024 vom Notar Simon Kummer öffentlich Beurkundet»